



Dringliche Anordnung

**Landratsamt
Aichach-Friedberg**
Sachgebiet 51 - Tiefbau Bauhof
Aichach, 7. Juni 2024

**Kreisstraße AIC 7;
Vergabe der Straßenbauarbeiten zur Wiederherstellung der Befahrbarkeit auf einem
Teilstück von Paar bis Radersdorf nach Hochwasserschäden**

**Dringliche Anordnung nach Art. 34 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO) i. V. m. § 47
Abs. 1 Satz 1 und 2 der Geschäftsordnung (GeschO)**

Anlage: Rangliste – vertraulich -

I. Beschluss

Die Straßenbauarbeiten für die Wiederherstellung der Befahrbarkeit der Kreisstraße AIC 7 von Paar nach Radersdorf werden an die Schweiger Straßenbau GmbH, 85250 Altomünster vergeben. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich angefallenen Massen und Leistungen.

II. Sachverhalt

Durch das Starkregenereignis Anfang Juni ist die Kreisstraße AIC 7 nach dem Ortsausgang Paar in Richtung Radersdorf auf einem Teilstück von knapp 50 m unterspült worden. Es wurden Sparten freigelegt und die Fahrbahndecke ist am Rand eingebrochen, da das Bankett weggespült wurde. Die an diese Stelle anschließende GVS nach Haslangkreit in der Baulast des Marktes Kühbach ist ab dem Kreuzungsbereich ebenfalls auf einem Teilstück betroffen. Die Straße musste für die Verkehrsteilnehmer voll gesperrt werden. Eine einseitige Befahrung würde zu massiven Folgeschäden führen, da der Unterbau der Straße der Verkehrsbelastung nicht standhalten würde.

Um die Strecke wieder freigeben zu können, muss die Befahrbarkeit wiederhergestellt werden. Dazu müssen die abgebrochenen Asphaltplatten entsorgt, der Graben wiederverfüllt sowie ein entsprechender Aufbau mit Trag- und Deckschicht eingebaut werden. Für die Vergabe der Leistungen wurde eine freihändige Vergabe nach VOB/A durchgeführt. Nach Prüfung und Wertung hat das wirtschaftlichste Angebot die Schweiger Straßenbau GmbH, 85250 Altomünster eingereicht. Die detaillierten Ergebnisse der Wertung sind der vertraulichen Anlage zu entnehmen.

Die Wiederherstellung der Befahrbarkeit soll für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs unverzüglich erfolgen.

Da die Auftragssumme über 25.000 € liegt, wäre für die Auftragserteilung grundsätzlich eine Entscheidung des zuständigen Bauausschusses erforderlich. Aufgrund der geschilderten Eilbedürftigkeit der Angelegenheit kann die nächste Sitzung des Bauausschusses am 15.07.2024 nicht abgewartet werden.

Daher ist eine Eilentscheidung des Landrats als unaufschiebbares Geschäft nach Art. 34 Abs. 3 Satz 1 der Landkreisordnung (LkrO) i.V.m. § 47 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung (GeschO) erforderlich.

Aichach, 07.06.2024



Dr. Klaus Metzger
Landrat

- III. Der Bauausschuss ist in der nächsten Sitzung von dieser Dringlichen Anordnung zu informieren (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 LkrO i. V. m. § 47 Abs. 2 GeschO)**